



Bedingungen des BMLFUW für die Teilnahme eines Kreditinstituts im Rahmen der Zinsenzuschussförderung für Agrarinvestitionskredite

1. Einleitung	1
2. Kreditzusage (Promesse).....	2
3. Mitteilungspflicht.....	2
4. Raten- und Zinszahlung	2
5. Verrechnung der Zinsenzuschüsse mit dem BMLFUW.....	3
1. Verrechnungskonto AIK.....	3
2. AIK Zinsenzuschussmittel - Anforderung vom BMLFUW	3
3. AIK Zinsenzuschussmittel - Abrechnung mit dem BMLFUW	3
6. Datenübermittlung - Datenverarbeitung.....	3
7. Prüfungsrecht der AIK Abrechnung	4

1. Einleitung

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vergibt Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK), die über Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich (in Tirol auch der Landeskulturfonds) vergeben werden. Das BMLFUW koordiniert mit den einzelnen Förderstellen aller Bundesländer die Abwicklung der Agrarinvestitionskreditaktion. Zusätzlich zu den in den jeweils geltenden Fassungen der Sonderrichtlinien des BMLFUW festgelegten materiellen Bedingungen für die Gewährung eines Zinsenzuschusses hat sich ein Kreditinstitut zur Einhaltung nachfolgender Bedingungen für die Abrechnung des Zinsenzuschusses mit den beteiligten Bewilligenden Stellen/Förderungsabwicklungsstellen sowie dem BMLFUW zu verpflichten:



2. Kreditzusage (Promesse)

Das kreditgewährende Institut bestätigt dem Förderungswerber für sein Investitionsvorhaben die Kreditzusage (Promesse) sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Abrechnung des Zinszuschusses mit den beteiligten Bewilligenden Stellen/Förderungsabwicklungsstellen sowie dem BMLFUW. Diese ist der Bewilligenden Stelle/Förderungsabwicklungsstelle vor Genehmigung des Förderungsantrages vorzulegen und gilt nur vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung des beantragten Agrarinvestitionskredites. Das Bankinstitut bestätigt vorbehaltlich der bankintern erforderlichen Genehmigung, dass die Kreditzusage aufgrund der Geschäftsbedingungen und unter der Voraussetzung der Beibehaltung der aktuellen wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers bzw. der Beibringung von werthaltigen Sicherheiten erfolgt.

3. Mitteilungspflicht

Alle kreditwirtschaftlichen Änderungen, die einen Einfluss auf die Förderung haben, sind vom kreditgewährenden Institut bzw. im Wege des abwickelnden Kreditinstitutes nach Bekanntgabe durch das kreditgewährende Institut der Bewilligenden Stelle/Förderungsabwicklungsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für Stundungen bis zu 3 Monaten ist keine Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle/Förderungsabwicklungsstelle erforderlich.

4. Raten- und Zinszahlung

- Die Abrechnung der Tilgungsraten erfolgt halbjährlich zum 30.06. /31.12. bzw. 31.03. /30.9. eines jeden Jahres.
- Die Verrechnung der Zinsen erfolgt dekursiv ebenfalls zum 30.06. /31.12. bzw. 31.03. /30.9. eines jeden Jahres.
- Die Grundlage zur Zinszuschussberechnung bilden der auf der Homepage des BMLFUW veröffentlichte Bruttozinssatz und der tilgungsplanmäßige bzw. tatsächlich aushaftende Saldo.
- Die Tilgung des AIK-Kredites hat durch Kapitalraten oder Pauschalraten zu erfolgen.

- Die Verrechnung der AIK-Zinszuschüsse an die AIK-Kreditnehmer ist vom Kreditinstitut, soweit technisch möglich, transparent darzustellen.
- Die Beträge sind, soweit technisch möglich, aufgeschlüsselt nach Zinszuschuss und Zinsvorschreibung getrennt am Kontoauszug anzuführen.
- Die Erteilung eines SEPA Mandates durch den Kreditnehmer ist empfehlenswert.

5. Verrechnung der Zinszuschüsse mit dem BMLFUW

1. Verrechnungskonto AIK

Zur Verrechnung der Zinszuschüsse ist von den teilnehmenden Kreditinstituten ein separates Verrechnungskonto einzurichten, für das ein kostenorientiertes Entgelt vereinbart werden kann.

2. AIK Zinszuschussmittel - Anforderung vom BMLFUW

Zur fristgerechten Abdeckung der AIK-Verrechnungskonten sind von den teilnehmenden Kreditinstituten (Spitzeninstituten bzw. eigenständig abrechnenden Banken) die benötigten Zinszuschussmittel zu den Abrechnungsstichtagen (bis spätestens 5. des Vormonates) beim BMLFUW anzufordern. Das BMLFUW wird die Zuschüsse nach zeitgerechter Anforderung zu den Abrechnungsterminen überweisen. Der Gesamtbetrag der Anforderung ist, getrennt nach den jeweiligen AIK Konten, darzustellen.

3. AIK Zinszuschussmittel - Abrechnung mit dem BMLFUW

Die Abrechnung der angeforderten Zinszuschussmittel ist von den Spitzeninstituten bzw. eigenständig abrechnenden Banken bis spätestens 4 Monate nach dem betreffenden Abrechnungsstichtag dem BMLFUW in geeigneter Form zu übermitteln.

6. Datenübermittlung – Datenverarbeitung

- Voraussetzung einer Weiterverarbeitung der AIK Daten und Zuordnung der verrechneten Zinszuschüsse sind die vollständigen und richtigen Eintragungen der abwickelnden Kreditinstitute in dem vom BMLFUW zur Verfügung gestellten Datenträger.

- Werden die Abrechnungsdaten in einer nicht weiterzuverarbeitenden Form bzw. mit unvollständigen Feldeintragen oder nicht richtigen Daten übermittelt, kann die vorgelegte Abrechnung nur vorläufig (bedingt) anerkannt werden.
- Sollte das Kreditinstitut eine andere geeignete und mit dem BMLFUW abgestimmte Datenverarbeitung übermitteln, so gelten auch diese Datenverarbeitungsmedien als abgenommen.

7. Prüfungsrecht der AIK Abrechnung

Das BMLFUW behält sich vor, die vorgelegten Abrechnungen der Kreditinstitute und auch die Verrechnung des Zinsenzuschusses beim Förderungsempfänger zu prüfen – dies beinhaltet die Einsichtnahme in sämtliche Originalbelege und Verrechnungsunterlagen zur Zinsenzuschuss-abwicklung – oder durch beauftragte Prüfungsorgane durchführen zu lassen.